

2.

Gesetz  
über den Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 16. November 1954

(GBl. S.915)<sup>1</sup>

§ 1

(1) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ministerpräsident sowie jedes Mitglied des Ministerrates ist für die gesamte Arbeit des Ministerrates voll verantwortlich.

(3) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder bedürfen zur Geschäftsführung des Vertrauens der Volkskammer (Artikel 94 der Verfassung).

(4) Der Ministerpräsident und jedes einzelne Mitglied des Ministerrates trägt gegenüber der Volkskammer für

---

1. vgl. auch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (abgedruckt in Teil I unter Ziff. 2), namentlich unter C. IV. „Regierung der Republik“ sowie das vorstehende unter Ziff. 1 abgedruckte Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 5. 1952 (GBl. S. 407).

Über das Büro des Präsidiums des Ministerrates s. Bekanntmachung des Beschlusses über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates vom 26. 11. 1954 (GBl. S. 939), Punkt 5, abgedruckt in Teil II unter Ziff. 4.